



An die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen der Serviceagentur „Ganztätig lernen Bayern“
des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

Fahrten zu Veranstaltungen der Serviceagentur „Ganztätig lernen Bayern“ am ISB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erstattung Ihrer Reisekosten erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG v. 24.04.2001, GVBl. S.133) und der dazu zum 01.05.2002 ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BayRKG, StAnz Nr. 21).

Um notwendige Dienstreisen, Umfang und Anzahl der Veranstaltungen zu gewährleisten, werden aus haushaltsrechtlichen Gründen die Fahrkosten nur in Höhe der **2. Klasse der Deutschen Bahn AG** erstattet. Bitte füllen Sie den Antrag auf Erstattung vollständig (einschl. Ihrer Personalnummer laut Bezügemitteilung) aus. Tragen Sie den genauen Betrag der Bahnfahrtkosten und/oder die tatsächlich gefahrenen Kilometer (insgesamt für Hin- und Rückfahrt) ein.

Diesen Antrag geben Sie bitte am Tag der Veranstaltung den Organisatoren vor Ort. Sollte dies nicht möglich sein, kann dieser auch nachträglich bei den zuständigen Ansprechpartnern eingereicht werden. Ein direktes Einreichen bei der Abrechnungsstelle im Landesamt erschwert die Zuordnung und kann die Bearbeitungszeit erheblich verlängern. Auf das Beifügen von Belegen mit Ausnahme ggf. verauslagter Taxi oder Parkgebühren wird verzichtet; diese sind jedoch für evtl. Rückfragen der Reisekostenabrechnungsstelle (Landesamt für Finanzen, Zentrale Reisekostenabrechnungsstelle – ZAST, Postfach 612, 91511 Ansbach, Tel.: 0981/888-0, E-Mail: zast.ansbach@lff.bayern.de) sechs Monate aufzubewahren.

Beachten Sie bitte nachstehende Hinweise zur Fahrkostenerstattung: Bitte verweisen Sie beim Kauf des Fahrscheines auf die **Großkunden-Rabatt-Kundennummer 7100787**, da grundsätzlich nur der durch den Großkunden-Rabatt des ISB um 5 % ermäßigte Fahrpreis der Deutschen Bahn AG für die kürzeste Fahrstrecke (2. Klasse) erstattet werden kann. Dies gilt auch für die Benutzer der BahnCard-Business. Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. BahnCard, BayernTicket, Mitfahrer-Fahrpreis, Plan&Spar) sind ebenfalls zu nutzen. Die Erstattung der Kosten einer bereits vorhandenen BahnCard ist jedoch nicht möglich. Bei Amortisation kann die BahnCard-Business auf Antrag erstattet werden, wenn die Anschaffung in Bezug auf die im Gültigkeitszeitraum stattfindenden ISB-Veranstaltungstermine erfolgt.

Aufpreise für Hochgeschwindigkeitszüge (z. B. ICE) sind erst ab 150 km Tarifentfernung (einfache Strecke) erstattungsfähig.

Für Strecken, die **aus triftigen Gründen mit einem Taxi** zurückgelegt worden sind, können die notwendigen Fahrkosten ebenfalls erstattet werden. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht benutzt werden konnten,
- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe (z. B. unverschuldete Verspätung, unzumutbarer Fußweg über 1 km Entfernung, notwendiges dienstliches oder privates Gepäck ab 10 kg) oder
- in Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe (z. B. Gesundheitszustand) die Benutzung eines Taxis notwendig machten.

Bei privater **PKW-Benutzung** ist für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung grundsätzlich **die kürzeste verkehrsmäßige Straßenverbindung** maßgeblich; der pauschale Erstattungsbetrag liegt seit 01.08.2008 bei **0,25 €** je Fahrkilometer.

Triftige Gründe für die Benutzung des privaten PKW und somit ein Anspruch auf Erstattung i. H. von 0,35 € je Fahrkilometer liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßigen Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen wäre,
- durch die Benutzung des privaten PKW eine wesentliche Arbeitszeiterparnis eintritt oder mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zu erledigen wären,
- notwendiges, mindestens 10 kg schweres oder sperriges Gepäck mitgenommen werden muss,
- mindestens zwei Dienstreisende ein Fahrzeug gemeinsam nutzen, der zweite Dienstreisende dabei mindestens die Hälfte der Strecke mitfährt und für den Mitfahrer keine unentgeltliche Fahrmöglichkeit gegeben ist,
- Dienstreisende als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert sind oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung des PKW angewiesen sind.

Die triftigen Gründe für eine Taxi- bzw. PKW-Benutzung sind in der Reisekostenabrechnung, (ggf. Rückseite benutzen) darzulegen und zu versichern. Liegen diese vor, können auch Parkgebühren erstattet werden.

Mit der Anerkennung von triftigen Gründen für die Kfz-Benutzung bei der Durchführung einer Dienstreise entsteht ein Anspruch auf uneingeschränkten Sachschadenersatz. Im Rahmen dieser Versicherung besteht außerdem die Möglichkeit, eine sog. Rabattverlustversicherung gegen das Risiko eines Rückstufungsschadens in der Haftpflichtversicherung mit jährlicher Laufzeit abzuschließen. Schäden im Rahmen dieses Versicherungsschutzes sind unter Angabe der Vers.-Nr. 80.007.832 direkt beim Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold (Tel. 089/741154350 bzw. 74115465) geltend zu machen (siehe auch unter <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/dienstunfall/sachschadenersatz.aspx>).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karin E. Oechslein
Direktorin